

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 6. Juli 2010
zu § 41 TV-H Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

einerseits

und

andererseits *

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand – IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

**§ 1
Wiederinkraftsetzung**

Nr. 13 Absatz 2 des § 41 TV-H vom 1. September 2009 wird wie folgt wieder in Kraft gesetzt:

„Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

vom 1. Januar 2010 bis 30. September 2010:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	3.917	4.228	--	--	--
Ä 2	4.638	4.763	5.053	--	--
Ä 3	5.143	5.305	5.700	--	--
Ä 4	5.700	6.013	6.169	--	--
Ä 5	6.274	6.443	6.594	6.958	7.308
Ä 6	7.308	7.514	7.823	8.132	8.441

Protokollerklärung zu Nr. 13 Absatz 2:

Die Tabellenwerte beinhalten die Zuwendung; darüber hinaus wird eine Jahressonderzahlung zukünftig nicht gewährt.“

**§ 2
Änderungen des § 41 TV-H zum 1. Juni 2010**

§ 41 TV-H vom 1. September 2009 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 Absatz 5 wird nach Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„³Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis f gezahlt. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁵Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁶Wird die Ärztin oder der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt. ⁷Das individuelle Überstundenentgelt für angefallene Arbeit innerhalb der Rufbereitschaft entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). ⁸Für den Freizeitausgleich nach Satz 7 gilt Absatz 4 Satz 6 entsprechend. ⁹Das Entgelt für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ¹⁰Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2).“

2. In Nr. 33 Absatz 2 werden die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ und in Nr. 33 Absatz 3 die Datumsangabe „31. Mai 2010“ jeweils ersetzt durch „31. Dezember 2011“.
3. Nach der Niederschriftserklärung Nr. 19 Buchstabe b zum TV-H wird folgende Niederschriftserklärung als Niederschriftserklärung Nr. 19 Buchstabe c eingefügt:

„c) Zu Nr. 7 Absatz 5 Satz 3:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Satz 3 keine Anwendung auf die Stundengarantie nach Satz 5 und 6 findet, die über die Zeit der tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit hinausgeht.“

Die Niederschriftserklärungen Nr. 19 Buchstabe c bis e alt werden zu Nr. 19 Buchstabe d bis f neu.

**§ 3
Änderungen des § 41 TV-H zum 1. Oktober 2010**

§ 41 TV-H vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Die Entgelttabelle in Nr. 13 Absatz 2 erhält vom 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	3.964,00	4.278,74	--	--	--
Ä 2	4.693,66	4.820,16	5.113,64	--	--
Ä 3	5.204,72	5.368,66	5.768,40	--	--
Ä 4	5.768,40	6.085,16	6.243,03	6.349,29	--
Ä 5	6.349,29	6.520,32	6.673,13	7.041,50	7.395,70
Ä 6	7.395,70	7.604,17	7.916,88	8.229,58	8.542,29

2. Nr. 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„die Entgeltgruppen Ä 2 und Ä 3 umfassen jeweils drei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppen Ä 5 sowie Ä 6 umfassen jeweils fünf Stufen.“

b) In Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „in Entgeltgruppen Ä 2, Ä 3 und Ä 4“ ersetzt durch „in Entgeltgruppen Ä 2 und Ä 3“.

c) In Satz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) in Entgeltgruppe Ä 4:

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3“.

d) Der bisherige Satz 2 Buchstabe c wird zu Satz 2 Buchstabe d.

3. Nr. 18 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 16,40 Euro ab 1. Januar 2010 bis 30. September 2010 und 16,60 Euro ab 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011 und in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 21,29 Euro ab 1. Januar 2010 bis 30. September 2010 und 21,55 Euro ab 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011.“

§ 4

Änderungen des § 41 TV-H zum 1. Januar 2011

§ 41 TV-H vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungsstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Absatz 1 wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Nr. 1 Absatz 1:

Wechselt eine Ärztin oder ein Arzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Krankenversorgung, findet § 41 TV-H weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie 24 Monate nicht übersteigt und weiterhin ärztliche Aufgaben ausgeübt werden.“

2. Nr. 3 wird um folgenden Absatz 12 ergänzt:

„(12) Der Arbeitgeber schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.“

3. Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Nachtarbeit
3,00 € für Ä 1 und Ä 2
4,00 € für Ä 3 und Ä 4
5,00 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

4. Nr. 7 Absatz 4 wird nach Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„⁴Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt.

⁵Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem individuellen Stundenentgelt

- a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

3,00 € für Ä 1 und Ä 2
4,00 € für Ä 3 und Ä 4
5,00 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

3,00 € für Ä 1 und Ä 2
4,00 € für Ä 3 und Ä 4
5,00 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.

⁶Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 5 Buchstabe a und b wird nur der Zeitzuschlag nach Buchstabe b gezahlt. ⁷Im Übrigen werden Zeitzuschläge nach Nr. 7 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt. ⁸Die nach den Sätzen 1 bis 3 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ⁹Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ¹⁰Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2).“

Die Überschrift der Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 4 Satz 9“

5. In Nr. 7 Absatz 5 wird Satz 8 wie folgt neu gefasst:

„⁸Für den Freizeitausgleich nach Satz 7 gilt Absatz 4 Satz 8 entsprechend.“

6. In Nr. 7 Absatz 6 Satz 2 wird der Betrag „0,58 Euro“ durch „0,63 Euro“ ersetzt. In Nr. 7 Absatz 7 Satz 2 wird der Betrag „0,22 Euro“ durch „0,24 Euro“ ersetzt.

7. Nr. 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Buchstabe e wird nach dem Wort „Jahren“ der Punkt gestrichen und ein Komma eingefügt.

- b) Satz 2 wird nach Buchstabe e um folgenden Buchstaben f ergänzt:

„f) Forschungszeiten, die in einem engen inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in der Krankenversorgung stehen und bei denen der Arbeitgeber schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkennt.“

- c) Satz 2 wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Nr. 11 Absatz 2 Satz 2:“

Nr. 11 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben c und d gilt entsprechend, wenn ein bestehendes befristetes Arbeitsverhältnis endete, eine der Betreuung eines Kindes dienende, maximal fünf Jahre andauernde Zeit sich unmittelbar an dieses Arbeitsverhältnis anschloss und unmittelbar nach Ablauf dieser Zeit ein neues Arbeitsverhältnis begründet wurde.“

- d) Satz 3 wird nach Buchstabe d um folgenden Buchstaben e ergänzt:

„e) einer Forschungszeit, die in einem engen inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in der Krankenversorgung steht und für die Tätigkeit in der Krankenversorgung von Vorteil ist, wenn der Arbeitgeber schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkennt,“

8. Nr. 22 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ärztinnen und Ärzte erhalten für mindestens 288 Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst kalenderjährlich einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr.“
 - Die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - In Satz 3 neu wird nach der Angabe „Satz 1“ folgender Zusatz eingefügt: „und 2“.
 - In der Protokollerklärung zu Nr. 22 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Für die in den Bereitschaftsdienst fallenden Nachtarbeitsstunden gilt Absatz 6 Satz 1 nicht.“
9. In Nr. 24 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
10. Nr. 33 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 werden folgende Absätze als Absatz 3 und 4 eingefügt:
„(3) Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011 schriftlich gekündigt werden.
(4) Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011 schriftlich gekündigt werden.“
 - Absatz 3 alt wird zu Absatz 5.

§ 5
Änderung des § 41 TV-H zum 1. April 2011

§ 41 TV-H vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 4 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Die Entgelttabelle in Nr. 13 Absatz 2 erhält ab 1. April 2011 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	4.003,64	4.321,53	--	--	--
Ä 2	4.740,60	4.868,36	5.164,78	--	--
Ä 3	5.256,77	5.422,35	5.826,08	--	--
Ä 4	5.826,08	6.146,01	6.305,46	6.412,78	--
Ä 5	6.412,78	6.585,52	6.739,86	7.111,92	7.469,66
Ä 6	7.469,66	7.680,21	7.996,05	8.311,88	8.627,71

2. Nr. 18 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 16,60 Euro ab 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011 und 16,77 Euro ab 1. April 2011 und in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 21,55 Euro ab 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011 und 21,77 Euro ab 1. April 2011.“

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

- § 3 am 1. Oktober 2010,
- § 4 am 1. Januar 2011,
- § 5 am 1. April 2011

in Kraft.